

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 9 vom 30. Mai 2012**

Der Petitionsausschuss hat am 30. Mai 2012 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/128

**Gegenstand:** Anmeldung zum Europäischen Kulturerbe Siegel

**Begründung:** Der Petent regt an, das Haus des Reichs zum Europäischen Kulturerbe Siegel anzumelden. Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Weltkulturerbeliste liegen offensichtlich nicht vor, was dem Petenten auch bekannt sein dürfte.

**Eingabe-Nr.:** L 18/129

**Gegenstand:** Anmeldung zum Unesco Weltkulturerbe (Bunker Valentin)

**Begründung:** Der Petent regt an, den Bunker Valentin zum Unesco Weltkulturerbe anzumelden. Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Weltkulturerbeliste liegen offensichtlich nicht vor, was dem Petenten auch bekannt sein dürfte.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/61

**Gegenstand:** Einbeziehung von Strafgefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung

**Begründung:** Der Petent bittet darum, Strafgefangene in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung einzubeziehen. Er sieht in der jetzigen Rechtslage einen Verstoß gegen das Resozialisierungsgebot. Außerdem sieht er die Würde der arbeitenden Strafgefangenen sowie den Gleichheits- und Sozialstaatsgrundsatz verletzt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bereits im Strafvollzugsgesetz von 1976/1977 war die Einbeziehung von Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung vorgesehen. Sie wurde jedoch nie realisiert.

Die vom Petenten gewünschte Regelung fällt nicht in die Kompetenz der einzelnen Bundesländer, obwohl diese nach der Föderalismus-

reform für den Strafvollzug zuständig sind. Die mit der Petition angesprochene Frage betrifft die Bestimmung der Gruppen, die von den Sozialversicherungssystemen umfasst werden. Hierfür besteht eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Im Übrigen wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/36

**Gegenstand:** Herabsetzung der Höchstaltersgrenzen für Adoptionsbewerber

**Begründung:** Der Petent dieser insoweit vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, das Höchstalter für Adoptionsbewerber auf ca. 40 bis 50 Jahre herabzusetzen. Ältere Paare seien meistens finanziell gut gestellt. Sie seien auch bereit, emotional alles zu geben. Auf diese Weise könnten ungewollt kinderlose Paare leichter zu einem Kind kommen und Abtreibungen besser vermieden werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Adoptionsrecht kennt keine gesetzliche Höchstaltersgrenze für Adoptionen. Da Adoptionen dem Wohl des Kindes entsprechen müssen und ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehen soll, sehen die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung ein Altersabstandsgebot von 40 Jahren zwischen den Adoptionsbewerbern und den Kindern vor. Eine Adoptionsvermittlung oberhalb dieser Grenzen soll nach den Empfehlungen nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

In der letzten Zeit wird zunehmend über dieses Altersabstandsgebot diskutiert, weil die Lebenserwartung der Bevölkerung steigt und die Belastbarkeit älterer Menschen aufgrund der medizinischen Versorgung verbessert ist. Außerdem werden zunehmend Paare erst im fortgeschrittenen Alter Eltern. Vor diesem Hintergrund gibt es immer mehr Überlegungen, auch bei Adoptionsbewerbern das Altersabstandsgebot großzügiger und flexibler zu handhaben. Insofern bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

**Eingabe-Nr.:** L 18/126

**Gegenstand:** Berufsschadensausgleich

**Begründung:** Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition wendet sich dagegen, dass die jährliche Sonderzuwendung bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs berücksichtigt wird. Dies führe für ihn zu Einkommenseinbußen.

In Bremen gibt es keine entsprechende Regelung. Deshalb ist die Petition für erledigt zu erklären.